

2./VIII. 1917

207

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß von jetzt an in Wirtschaften, Kriegsküchen, Kantinen usw. Kartoffeln oder Kartoffelweifen nur gegen Abgabe eines halben Abschnitts der Kartoffelkarte verabsolot werden dürfen. Zur Ordnung von Zweifeln sei nochmals bemerkt, daß die Karte aus sieben Tagesabschnitten (Doppelabschnitten), von annähernd quadratischer Form besteht. Jeder Tagesabschnitt zerfällt wieder in zwei halbe Abschnitte (Einzelabschnitte). Die Tagesabschnitte sind von einer dicken Linie, die halben Abschnitte an einer Dreifacheite von einer dünnen Linie begrenzt.

Hamburg, den 1. August 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.